



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



66. Jahrgang

Regensburg, 17. Februar 2010

Nr. 3

Inhaltsübersicht

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen
Amberg-Sulzbach vom 1. Februar 2010 Az. 12-1444.3 AM 1.....22

Schulen

Gemeinsame Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern und der Regierung der Oberpfalz
Dritte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen
Förderzentrums Eichstätt und zur übergangsweisen Errichtung einer Schule zur (individuellen) Lernförderung
in der Stadt Beilngries Vom 18. Dezember 2009 AZ: 44-5304-IN-1/09-623

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Regensburg
für das Haushaltsjahr 201023

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach vom 1. Februar 2010 Az. 12-1444.3 AM 1

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach hat am 8. Dezember 2009 eine Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach beschlossen.

Die Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach wurde der Regierung der Oberpfalz angezeigt. Sie wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 1. Februar 2010
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach

Der Zweckverband Berufsschulen Amberg-Sulzbach erlässt auf Grund von Art. 44 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), folgende

Satzung:

§ 1

Die Verbandsatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2005 (RABl S. 81 ff.), geändert durch Satzung vom 19. April 2007 (RABl S. 36), wird wie folgt geändert:

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Verbandsvorsitzender ist im turnusmäßigen Wechsel von drei Jahren der jeweilige Landrat des Landkreises Amberg-Sulzbach und der jeweilige Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Amberg. Der Turnus beginnt am 1. Mai 2011 mit dem Landrat des Landkreises Amberg-Sulzbach.
- (2) Der jeweils gemäß Abs. (1) nicht amtierende Verbandsvorsitzende ist stellvertretender Verbandsvorsitzender.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Amberg, 8. Dezember 2009
Zweckverband Berufsschulen Amberg-Sulzbach

Wolfgang Dandorfer
Verbandsvorsitzender

Schulen

**Gemeinsame Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern
und der Regierung der Oberpfalz
Dritte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung
zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Eichstätt
und zur übergangsweisen Errichtung einer Schule
zur (individuellen) Lernförderung in der Stadt Beilngries
Vom 18. Dezember 2009 AZ: 44-5304-IN-1/09-6**

Aufgrund von

Art. 20 Abs. 2 Satz 3, Art. 26 Abs. 1, Art. 29 Satz 1 und Art 33 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414 ber. S. 632, BayRS 2230-1-1 UK), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), wird die von den Regierungen von Oberbayern und der Oberpfalz erlassene Rechtsverordnung wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Der Sprengel des Sonderpädagogischen Förderzentrums Eichstätt umfasst aus dem Landkreis Eichstätt (Regierungsbezirk Oberbayern):

Das Gebiet der Stadt Eichstätt, der Stadt Beilngries, und der Märkte Dollnstein, Kinding, Kipfenberg, Mönsheim, Nassenfels, Titting und Weilheim sowie der Gemeinden Adelschlag, Böhmfeld, Buxheim, Denkendorf, Egweil, Hitzhofen, Pollenfeld, Schernfeld und Walting.

Dazu für die Jahrgangsstufen 1 – 4 die Bereiche des § 1, Nr. 3, das Gebiet des Marktes Altmannsstein und der Gemeinde Mindelstätten.

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.

München, 4. November 2009
Regierung von Oberbayern

Regensburg, 18. Dezember 2009
Regierung der Oberpfalz

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Bekanntmachungen der Zweckverbände

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Regensburg
für das Haushaltsjahr 2010**

I.

Aufgrund der §§ 13 ff. der Verbandssatzung vom 15. Dezember 2003 (RABl 2004 S. 3) und der Art. 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Regensburg in ihrer öffentlichen Sitzung am 10. Dezember 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	893.100,00 €

und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	65.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

827.900,00 €

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel ist jeweils das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zum 31. Dezember 2008.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 13.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 8. Februar 2010 Nr. 12-1512-R/St-Z-1-26 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Regensburg in 93059 Regensburg, Altmühlstraße 3, Landratsamt Regensburg, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Regensburg, 9. Februar 2010
Rettungszweckverband Regensburg

Herbert Mirbeth
Landrat
Verbandsvorsitzender